

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00276**

## **vom 30. November 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-11-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2015.00276](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2015.00276)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00276 du 30 novembre 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00276 del 30 novembre 2016

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1973, war ab 1. Juni 2007 bei der Y.\_\_\_\_ AG als Aussendienstmitarbeiter angestellt (Urk. 8/4). Nach dem die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis am

#### **E. 3**

.4

Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30

Tage bei mittelschwerem und 31

bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 3 AVIV).

#### **E. 4**

.2

Der Beschwerdeführer macht zusammengefasst geltend, er sei psychisch krank geworden, weil er am Arbeitsplatz bei der Y.\_\_\_\_ AG gemobbt und schikaniert worden sei. Ab dem 2. August 2014 sei er krank geschrieben gewesen. Nachdem die Gültigkeit der ersten Kündigung der Arbeitgeberin vom 3. Februar 2015 umstritten gewesen sei, habe diese vorsorglich am 26. Mai 2015 nochmals die Kündigung ausgesprochen, dies jedoch nur für den Fall, dass die Kündigung vom 3. Februar 2015 gerichtlich als nichtig qualifiziert würde. Unter dem Druck dieser Unsicherheit habe er in die Aufhebungsvereinbarung eingewilligt. Sein Hausarzt Dr. med. A.\_\_\_\_, Facharzt für Allgemeine Medizin, habe im Arzzeugnis vom 1. Juni 2015 seine Arbeitsfähigkeit bezüglich einer Tätigkeit im Innendienst am alten Arbeitsplatz verneint.

#### **E. 5**

V 351 E. 3b/cc mit Hinweisen), kommt dies dem Arzzeugnis keinerlei Beweiswert zu (BGE 134 V 231 E. 5.1). Dies gilt umso mehr, als der Versicherte gemäss dem ausführlichen und inhaltlich unbestritten gebliebenen Bericht von Dr. C.\_\_\_\_ vom 9. Mai 2015 (Urk. 11 /2) spätestens ab

dem 1. Juni 2015 wieder uneingeschränkt arbeitsfähig war, auch im angestammten Beruf. Daran ändert entgegen der Auffassung des Versicherten der Umstand nichts, dass Dr. C.\_\_\_\_ aufgrund von anamnestischen Angaben des Versicherten, wonach das bisherige Arbeitsverhältnis per Ende Mai 2015 zu Ende gehe, die Formulierung betreffend die Arbeitsfähigkeit entsprechend angepasst hat. Somit ist der Einwand des Versicherten, dass ihm die Fortsetzung des bisherigen Arbeitsverhältnisses in der Zeit ab 1. Juni 2015 aus

gesundheitlichen Gründen unzumutbar gewesen sei, unbegründet. Von weiteren Abklärungsmassnahmen in diesem Zusammenhang sind keine neuen entscheidungswesentlichen Aufschlüsse zu erwarten, weshalb darauf verzichtet werden kann (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 136 I 229 E. 5.3). Das Gleiche gilt für Vorbringen des Beschwerdeführers bezüglich Mobbing und betrieblicher Spannungen bei der bisherigen Arbeitgeberin. Diesbezüglich belässt er es bei blossen allgemeingehaltenen Behauptungen. Mangels einer Substantiierung kann er daher auch daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten, umso weniger, als nach

der Rechtsprechung ein schlechtes Arbeitsklima oder Spannungen zwischen der versicherten Person und Arbeitskollegen oder Vorgesetzten noch keine Unzumutbarkeit begründen. Für die dem Beschwerdeführer für die Zeit ab 1. Juni 2015 angebotene Arbeit konnte sich die Arbeitgeberin im Übrigen auf Art. 1 des Arbeitsvertrags vom 28. März 2011 (Urk. 8/7) stützen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Arbeit oder der damit verbundene Arbeitsweg (Art. 16 Abs. 2

lit. f AVIG) dem Versicherten nicht zumutbar gewesen wären, sind nicht ersichtlich. Auch diesbezüglich wurde die Unzumutbarkeit nicht substantiiert.

### **E. 5.1**

Vorab sind die Umstände, welche der Einstellung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit gemäss dem angefochtenen Entscheid zugrunde liegen, kurz darzulegen.

Nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitgeberin vom 3. Februar 2015 per Ende Mai 2015 (Urk. 8/8) teilte der Beschwerdeführer der Arbeitgeberin am 30. April 2015 mit, die Kündigung sei nichtig (Urk. 7/2 Beilage 5). Im Antwortschreiben vom 20. Mai 2015 (Urk. 7/2 Beilage 6) machte die Arbeitgeberin dem Beschwerdeführer zur gütlichen Regelung ein letztes Angebot, gemäss welchem er wahlweise entweder den beigelegten Aufhebungsvertrag

– mit welchem das Arbeitsverhältnis per Ende Mai 2015 aufgelöst worden wäre – bis am 25. Mai 2015 unterzeichnet zu retournieren oder aber am Montag 1. Juni 2015 08.00 Uhr in ihren Räumlichkeiten in

B.\_\_\_\_ wieder zum Arbeitsdienst zu erscheinen hatte. Weiter führte sie aus, aufgrund einer betrieblichen Vakanz könnten sie eine Dienststelle zurzeit für gleichwertige und zumutbare Tätigkeiten am Hauptsitz der Y.\_\_\_\_ AG mehr denn je gebraucht werden; auch gemäss dem Arbeitsvertrag sei dieses Vorgehen erlaubt, da dem Arbeitnehmer danach auch andere Aufgaben (als eine Aussendiensttätigkeit) übertragen werden könnten. Unter dem Titel „2. Kündigungsschreiben für den Fall einer rechtlichen Auseinandersetzung“ kündigte die Arbeitgeberin sodann am 26. Mai 2015 das Arbeitsverhältnis per Ende August 2015 (Urk. 8/9). In der Folge erschien der Versicherte in der Zeit ab dem 1. Juni 2015 bei der Y.\_\_\_\_ AG nicht mehr zur Arbeit. Vielmehr vereinbarte er mit ihr am 20. Juli 2015 die Beendigung des Arbeitsverhältnisses in gegenseitigem Einvernehmen per Ende Juni 2015 (Urk. 8/10).

### **E. 5.2.1**

Gemäss dieser unbestrittenen Aktenlage gab die Arbeitgeberin dem Beschwerdeführer die freie Wahl, das Arbeitsverhältnis entweder bis Ende August 2015, dem Ende der zweiten Kündigungsfrist, fortzusetzen oder aber vorzeitig mittels eines Aufhebungsvertrags aufzulösen. Die Einwände, die der Versicherte dagegen vorbringt, sind weder stichhaltig noch substantiiert. Insbesondere war bei diesem Ablauf der Ereignisse die Frage nach der

Gültigkeit der ersten Kündigung vom 3. Februar 2015 belanglos. Und die Kündigung vom 26. Mai 2015 war entgegen der Auffassung des Versicherten definitiv und unbedingt, woran das Motiv dafür, nämlich dass sie vorsorglich mit Blick auf allfällige (zukünftige) rechtliche Auseinandersetzungen erfolgte, nichts ändert. Mit seinem Verhalten, nicht mehr zur Arbeit zu erscheinen, und mit der Einwilligung in Aufhebungsvertrag war der Tatbestand der selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit grundsätzlich erfüllt.

### **E. 5.2.2**

Zu prüfen bleibt die Frage, ob dem Versicherten das Verbleiben am Arbeitsplatz in der Zeit ab dem 1. Juni 2015 zumutbar gewesen wäre ( Art. 44 Abs. 1 lit. b AVIV).

Bezüglich der geltend gemachten Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen beruft sich der Versicherte auf das Arzteugnis von Dr. A. \_\_\_ vom 1. Juni 2015 ( Urk. 11/1), gemäss welchem er seit dem 2. September 2014 wegen Erkrankung in seiner Behandlungsstand und es „aus diesem Grund“ für ihn unzumutbar sei, die Arbeit bei

der bisherigen Arbeitgeberin im Innendienst wieder aufzunehmen. Dieses Arzteugnis erfüllt indessen die rechtsprechungsge massen Erfordernisse an ein eindeutiges und aussagekräftiges Arzteugnis nicht, ist doch schon nicht nachvollziehbar, weshalb der Versicherte die Arbeit bei

der bisherigen Arbeitgeberin nicht trotz der ärztlichen Behandlung aufnehmen konnte. Zudem ist es trotz der konkret gehaltenen Aussage über die Arbeitsunfähigkeit „im Innendienst“ in keiner Weise begründet. Im Übrigen war Dr. A. \_\_\_ bezüglich der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Versicherten aus psychischen Gründen – worum es sich gemäss der Aktenlage unbestritten handelt (Bericht von Dr. C. \_\_\_ , Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 9. Mai 2015, Urk. 11/2; Urk. 1) – in fachmedizinischer Hinsicht gar nicht zuständig. Unter Berücksichtigung dieser Umstände und der Erfahrungstatsache, dass Hausärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zugunsten ihrer Patienten aussagen (BGE 12

### **E. 5.3**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine Gründe vorliegen, welche die dem Beschwerdeführer für die Zeit ab 1. Juni 2015 angebotene Arbeit ausnahmsweise als unzumutbar erscheinen lassen. Nachdem der Beschwerdeführer somit auf die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses bis Ende August 2015 ohne stichhaltige Gründe verzichtet und dadurch die Kündigungsfrist verkürzt hat, ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin ihn wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit in der Anspruchsberechtigung eingestellt hat ( Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG ).

### **E. 6**

Ein schweres Verschulden liegt gemäss Art. 45 Abs. 4 AVIV vor, wenn die versicherte Person ohne entschuldbaren Grund eine zumutbare Arbeit abgelehnt hat ( lit. b). Die Beschwerdegegnerin hat das Verschulden des Beschwerdeführers als mittelschwer eingestuft und die Einstellungsdauer im hierfür geltenden Rahmen im mittleren Bereich auf 23 Tage festgesetzt. Damit hat sie den besonderen Verhältnissen des Beschwerdeführers und den übrigen Umständen ausreichend Rechnung getragen und ihr Ermessen korrekt ausgeübt. Dies gilt selbst dann, wenn am Arbeitsplatz gewisse Spannungen vorhanden

gewesen wären. Die Verfügung vom 16. September 2015, mit welcher der Versicherte wegen ungenügender persönlicher Arbeitsbemühungen im Zeitraum vor Eintritt der Arbeitslosigkeit für 10 Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt wurde (Urk. 8/18), gibt entgegen dessen Auffassung keinen Anlass für eine noch weitere Reduktion der Einstelldauer, umso weniger als es sich dabei um einen anderen Einstellungsstatbestand handelt, welcher vorliegend nicht zur Diskussion steht.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Thomas Schütt -  
Arbeitslosenkasse IAW - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Der Gerichtsschreiber GrünigFraefel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.